

Aktenzeichen:

7_RLw_1/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 16. November 1962

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 16. November
1962, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß

und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G l a d e b e c k

und

Bundessozialrichter W e b e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. Dezem-
ber 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der Kläger betreibt eine Landwirtschaft von 4,76 ha. Die Beklagte sah ihn als beitragspflichtigen Unternehmer im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1063) - GAL aF - an, weil dieser Besitz eine dauerhafte Existenzgrundlage darstelle, bejahte jedoch vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. August 1958 Beitragsfreiheit gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes, da der Kläger während dieses Zeitraums in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer gestanden hatte. Der Streit der Beteiligten geht darum, ob auch vom 1. September 1958 bis zum 31. März 1959 Beitragsfreiheit gegeben ist. Während dieser Zeit bestand das Arbeitsverhältnis zwar noch fort, jedoch arbeitete der Kläger wegen der Folgen eines am 16. September 1958 erlittenen Unfalls nicht mehr. Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) nahmen für diese Zeit Beitragsfreiheit ebenfalls an, und zwar mit der Begründung, das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis dauere trotz Nichtleistung der Arbeit bis zur Lösung des Beschäftigungsverhältnisses fort, solange Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereit seien, nach Fortfall der Arbeitsunfähigkeit wieder alle Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag zu erfüllen. Das gelte in jedem Falle, wenn während der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitsentgelt bestehe oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt werde; aber auch nach der Aussteuerung besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis fort, wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit absehbar und die Verfügungsgewalt des Arbeitgebers erhalten geblieben sei. Das LSG ließ die Revision zu.

Die Beklagte legte gegen das am 29. Dezember 1961 zugestellte Urteil am 10. Januar 1962 Revision ein und begründete das Rechtsmittel gleichzeitig.

-3-



Sie trägt vor, in § 8 Abs. 2 GAL aF sei die Beitragsfreiheit auf die versicherungspflichtige Beschäftigung abgestellt. Sie solle nach dem Willen des Gesetzgebers nur für die Dauer der die Rentenversicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit gegeben sein. § 8 Abs. 2 GAL aF wolle nur eine Doppelversicherung vermeiden; die Doppelbelastung mit Beitragszahlungen sei aber dann nicht gegeben, wenn das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis aus irgendeinem Grund aufgehoben oder unterbrochen sei und für diese Zeit keine Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter geleistet würden.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Hessischen LSG vom 5. Dezember 1961
und des SG Marburg vom 23. Mai 1961 aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig und begründet, weil die Feststellungen des LSG nicht ausreichen, um für den streitigen Zeitraum eine Entscheidung über die Beitragspflicht treffen zu können.

Nach § 8 Abs. 2 GAL aF sind landwirtschaftliche Unternehmer, die wegen einer regelmäßigen Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungspflichtig u.a. in der Rentenversicherung der Arbeiter sind, für die Dauer der diese Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit von der Beitragspflicht nach dem



GAL frei. Grund dieser Vorschrift ist, wie der Senat in seinem Urteil vom 20. März 1962 - SozR GAL § 8 Nr. 3 - ausgesprochen hat, daß eine Alterssicherung nach dem GAL für die Monate nicht erforderlich ist, für die bereits durch Beiträge zu einem anderen Zweig der Sozialversicherung entsprechende Vorsorge getroffen ist. Es soll also eine Doppelbelastung mit Beiträgen für die Alterssicherung vermieden werden, so daß für die Monate, für deren ganze Dauer eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist, kein Beitrag nach dem GAL erhoben werden darf. Bei diesem Ausgangspunkt des Gesetzes kommt es nicht darauf an, ob ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis als solches bestanden hat, sondern nur darauf, ob durch dieses Beschäftigungsverhältnis für die Zukunft vorgesorgt wurde, ob also für seine Dauer Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind. Zeiten von Krankheit u.ä. können also nur berücksichtigt werden, wenn für sie Beiträge entrichtet wurden oder wenn sie sonst als Anwartschaft für die Wartezeit anrechenbar sind. Dies ist hier aber nicht der Fall. Nach den §§ 1246 Abs. 3, 1247 Abs. 3, 1248 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) müssen, um die Wartezeit zu erfüllen, eine bestimmte Anzahl von Monatsbeiträgen entrichtet werden. Außer den Zeiten, die durch Beiträge belegt sind, zählen für die Erfüllung der Wartezeit die Ersatzzeiten des § 1251 RVO. Darunter fällt Krankheit jedoch nicht. Wohl werden unter gewissen Umständen Krankheitszeiten als Ausfallzeiten angesehen (vgl. §§ 1253, 1258, 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO), sie wirken sich aber nur auf die Höhe der Rente aus; es wird also vorausgesetzt, daß die Anwartschaft schon durch Beiträge oder Ersatzzeiten erfüllt ist. § 8 Abs. 2 GAL aF verweist nicht auf Ersatz- oder Ausfallzeiten, so daß diese einer Beschäftigung nicht gleichstehen.

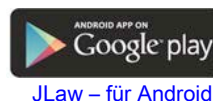
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ohne gleichzeitige Entrichtung von Beiträgen hat also keine Beitragsbefreiung nach dem GAL zur Folge, weil dies nicht zur Erfüllung der Wartezeit in der Rentenversicherung dient. Es müßten vielmehr auch während der Krankheit Beiträge entrichtet oder wirksam nachentrichtet (§§ 1418 ff RVO) worden sein, um eine Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 2 GAL aF herbeizuführen.

Die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) steht dieser Schlußfolgerung nicht entgegen. Wenn in BSG 10, 156 ausgeführt ist, eine Beschäftigung gegen Entgelt, die den Fortbestand der Versicherungspflicht begründe, liege, solange das Arbeitsverhältnis nicht beendet sei, auch dann vor, wenn der Versicherte arbeitsunfähig sei, so bedeutet dies nur, daß für diese Zeit wirksam Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden können, weil noch Versicherungspflicht besteht. Nicht dagegen bringt das Urteil zum Ausdruck, daß diese Zeit ohne Beitragszahlung auf die Wartezeit angerechnet wird.

Nach BSG 12, 190 wird das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber einer schwangeren Versicherten vor Beginn der sechswöchigen Schutzfrist des § 3 Abs. 2 Buchst. b des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) unbezahlten Urlaub von verhältnismäßig kurzer Dauer gewährt. Desgleichen hat der erkennende Senat in einem Urteil vom 21. Februar 1962 (BSG 16, 219) in der Zeit, in der eine Frau wegen der Geburt eines Kindes mit der Arbeit aussetzen mußte und kein Arbeitsentgelt, sondern Leistungen nach dem MuSchG erhielt, eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne der §§ 87 Abs. 1, 85 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erblickt. In diesen beiden Urteilen wird jedoch im Interesse der Versicherten eine versicherungspflichtige Beschäftigung angenommen, um ihr den Schutz der Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung



unabhängig von der eigenen Beitragsleistung zu erhalten. Im GAL ist die Sachlage anders. Würde man hier in dem Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltzahlung und damit auch ohne Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erblicken, so hätte das zur Folge, daß in diesem Monat überhaupt keine Vorsorge für das Alter getroffen würde; der Versicherte wäre also bei dieser Auslegung benachteiligt. Durch das GAL soll aber gerade in den Fällen und für die Zeiträume eine Altersversorgung bewirkt werden, in denen nicht durch Beitragszahlung zu anderen Rentenversicherungen für das Alter vorgesorgt wird. Sind daher für die betreffenden Monate keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet oder wirksam nachentrichtet worden, so muß Beitragspflicht nach dem GAL angenommen werden.

Dem steht auch nicht § 1252 Ziff. 1 RVO entgegen, wonach die Wartezeit als erfüllt gilt, wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls berufsunfähig geworden oder gestorben ist. Denn hier wird die Erfüllung der Wartezeit nur für bestimmte Fälle der Altersversorgung angenommen, nicht aber allgemein unterstellt. Hinzu kommt noch, daß neben einer Rente wegen Berufsunfähigkeit eine zusätzliche Altersversorgung durch das GAL notwendig sein kann, wenn die Rente verhältnismäßig gering ist.

Da das LSG nicht festgestellt hat, ob und für welche vollen Monate des streitigen Zeitraums Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet oder wirksam nachentrichtet worden sind, desgleichen nicht, ob das Unternehmen des Klägers eine Existenzgrundlage bildet, muß das Urteil



aufgehoben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)